

Anlage 3

Kinder- und Jugendförderrichtlinien der Stadt Brühl

Neue Fassung gültig ab dem 01.01.2018

1. Grundsätze der Förderung

Die finanzielle Kinder- und Jugendförderung durch die Stadt Brühl erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden

- Freizeitmaßnahmen (Ziffer 4.1)
- Internationale Jugendbegegnungen (Ziffer 4.2)
- die außerschulische Weiterbildung (Ziffer 4.3)
- die Ausbildung von Gruppenleiter/innen (Ziffer 4.4)
- die Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen (Ziffer 4.5)
- die Anschaffung von Jugendpflegematerial (Ziffer 4.6)
- besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente in der Jugendarbeit (Ziffer 4.7)
- die Verwaltungsorganisation der Jugendverbände (Ziffer 4.8)
- die Unterstützung von Jugendleitercardinhaber/innen (JuLeiCa) durch Vergünstigungen (Ziffer 7.2).

Bei Maßnahmen des Stadtjugendrings zu den Ziffern 4.6 und 4.7 ist eine Förderung ohne Eigenleistung möglich.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände des Stadtjugendrings Brühl und sonstige nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII zwischen dem freien Träger und dem für ihn maßgebenden öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

3.2 Zuschüsse zu Maßnahmen werden nur für Kinder und Jugendliche sowie Heranwachsende gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in Brühl haben. Auswärtige Teilnehmer zählen zur Gesamtteilnehmerzahl, werden aber nicht gefördert.

3.3 Die gewährten Zuschüsse zu Maßnahmen von Ziffer 4.1 - 4.4 stellen eine Berechnungsgrundlage dar. Die Verteilung der Mittel obliegt dem Träger.

3.4 Die Mindestteilnehmendenzahl sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelbestimmungen zu entnehmen. Der An- und Abreisetag wird als je 1 Tag abgerechnet. Bewilligungssummen werden erst ab einem Betrag von 10,00 Euro ausgezahlt.

- 3.5** Als Teilnehmende werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren gefördert. Darüber hinaus werden auch junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren gefördert, wenn diese sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, als Mensch mit einer Behinderung in einer Behindertenwerkstatt oder ähnlichem tätig sind oder zurzeit ohne eigenes Einkommen sind. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
- 3.6** Betreuer/innen unterliegen grundsätzlich den gleichen Förderungsregelungen wie Teilnehmer. Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein/e Betreuer/in gefördert. Für Maßnahmen nach Ziffern 4.1 - 4.4 gilt abweichend:
- Der Zuschuss für Betreuer/innen ergibt sich aus dem doppelten, jeweils gültigen Regelsatz.
 - Ist der Träger der Maßnahme Mitgliedsverband des Stadtjugendrings Brühl oder hat er seinen Sitz in Brühl, können abweichend von Ziffer 3.2 auch Betreuer/innen mit Wohnsitz außerhalb Brühls in die Förderung mit einbezogen werden.
 - Abweichend von Ziffer 3.5 wird unabhängig von Einkommen und Beruf als Betreuer/in gefördert, wer mindestens 16 Jahre alt ist und in der Teilnehmerliste als Betreuer/in gekennzeichnet ist. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Ein Höchstalter für Betreuer/innen gibt es nicht.
- 3.7** Nicht gefördert werden Gruppen und Veranstaltungen, die nicht überwiegend jugendpflegerischen Charakter aufweisen. Dazu zählen insbesondere Familienfreizeiten, schulische, religiöse, gewerkschaftliche, parteipolitische, karnevalistische oder kommerzielle Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder von Trainingslehrgängen haben und von Sportverbänden durchgeführt werden.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Freizeitmaßnahmen

Gefördert werden Fahrten, Lager, Wanderungen und Freizeiten. Die Minstdauer beträgt 1 Tag (8 Std.), die Förderhöchstdauer 21 Tage. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 3,40 €. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 4 Personen.

4.2 Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Die Minstdauer beträgt 5 Tage, die Förderhöchstdauer beträgt 21 Tage. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 7, die Förderungshöchstzahl beträgt 40 Teilnehmer. Eine Förderung erfolgt für Teilnehmer im Alter von 14 bis 27 Jahren. Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer bei Maßnahmen im Inland 3,50 €, bei Maßnahmen im Ausland 5,40 €.

4.3 Außerschulische Weiterbildung

4.3.1 Außerschulische Weiterbildung mit Übernachtung

Gefördert werden mehrtägige Seminare mit einer Höchstdauer von 5 Tagen, die vornehmlich kinder- und jugendpolitische Themen behandeln. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5, die Förderhöchstzahl 40 Personen. Es werden Teilnehmende von 12 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 5,70 € je Teilnehmende/m.

4.3.2 Außerschulische Weiterbildung ohne Übernachtung

Gefördert werden Seminare mit einer Mindestdauer von 2 Stunden, die vornehmlich kinder- und jugendpolitische Themen behandeln. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5, die Förderhöchstzahl 40 Personen. Es werden Teilnehmende von 12 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 5,70 € je Teilnehmende/m bei Seminaren mit mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm und 2,85 € bei Seminaren mit 2 bis 5 Stunden Bildungsprogramm. Bei mehrphasigen Seminaren zählt die durchschnittliche Stundenzahl je Tag.

4.4 Ausbildung von Gruppenleiter/innen

4.4.1 Ausbildung von Gruppenleiter/innen mit Übernachtung

Gefördert werden mehrtägige Seminare, die junge Menschen befähigen, Kinder- und Jugendgruppen zu leiten. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt fünf. Es werden Teilnehmende von 14 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 7,50 € je Teilnehmende/m.

4.4.2 Ausbildung von Gruppenleiter/innen ohne Übernachtung

Gefördert werden Seminare mit einer Mindestdauer von 2 Stunden, die junge Menschen befähigen, Kinder- und Jugendgruppen zu leiten. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 5. Es werden Teilnehmende von 14 bis 27 Jahren gefördert. Der Zuschuss beträgt pro Tag 7,50 € je Teilnehmende/m bei Seminaren mit mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm und pro Tag 4,00 € je Teilnehmenden bei Seminaren mit 2 bis 5 Stunden Bildungsprogramm. Bei mehrphasigen Seminaren zählt die durchschnittliche Stundenzahl je Tag.

4.5 Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen

Gefördert wird die Ausgestaltung, Renovierung und Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppenräumen. Der Zuschussbetrag beträgt je Verband jährlich höchstens 2.100 €. Erbringt der Träger eine Eigenleistung in personeller oder materieller Art, die einer Höhe von 30 % der entstehenden Kosten entspricht, ist eine Vollfinanzierung möglich. Sonst werden in der Regel 70 % der Anschaffungskosten gefördert.

4.6 Jugendpflegematerial

Die Anschaffung von Materialien, die zur Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinderfreizeit- und Jugendarbeit dienen, fördert die Stadt Brühl in der Regel mit maximal 70 % der Anschaffungskosten.

4.7 Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente

Gefördert werden Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Förderung beträgt in der Regel maximal 70 % der Kosten. Gefördert werden z. B. Projekte, die sich mit der Entwicklung der verbandlichen Jugendarbeit beschäftigen, oder Experimente, die innovative neue Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendverbandsarbeit schaffen.

4.8 Verwaltungsstrukturzuschuss

Die Stadt Brühl fördert die Verwaltungsstruktur der Jugendverbände in Relation zu ihrer Maßnahmenaktivität. Der antragstellende Jugendverband erhält 10 % des Mittelwerts seiner in den 3 Vorjahren geförderten Aktivitäten der Maßnahmen nach Ziffern 4.1 bis 4.4. Liegt die so errechnete Förderung unter 100 €, wird die Förderung im Sinne der Anschubfinanzierung auf 100 € aufgestockt.

5. Sonderzuschüsse

Träger von Maßnahmen der Förderungsgegenstände 4.1 bis 4.4 können Sonderzuschüsse beantragen. Gefördert werden Teilnehmende, wenn für deren Erziehungsberechtigte oder für die/den Teilnehmende/n selbst zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Bezug von Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende);
- Bezug von Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe);
- Bezug von Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB I (u.a. Unterhaltsvorschussgesetz);
- Bezug von Leistungen nach dem Asyl bIG (Asylbewerberleistungsgesetz);
- unbegleitete minderjährige Ausländer/innen
- Behinderung gemäß Schwerbehindertengesetz
- Brühl-Pass-Inhaber/in

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem dreifachen, jeweils gültigen Regelsatz.

6. Verfahrensbestimmungen

6.1 Die Antragstellung erfolgt an die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings Brühl, Postfach 1813, 50308 Brühl.

6.2 Anträge für

- Freizeitmaßnahmen
- Internationale Jugendbegegnungen
- Ausbildung von Gruppenleiter/innen und
- außerschulische Weiterbildungsmaßnahmen

sind spätestens 2 Monate nach ihrer Durchführung auf den entsprechenden Formblättern zu stellen. Ist eine Abschlagszahlung (60 % der Zuschuss-

Summe) erwünscht, so muss die Beantragung vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Teilnehmendenliste ist in diesem Fall innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

6.3 Anträge für

- besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente
- Jugendpflegematerial,
- Verwaltungsorganisation und
- Nutzbarmachung von Kinder- und Jugendgruppenräumen

müssen schriftlich bis zum 01.03. des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen. Den Anträgen ist eine schriftliche Begründung über die Notwendigkeit der geplanten Anschaffungen beizufügen. Projekte und modellhafte Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan zu versehen. Es können Projekte im Zeitraum vom Januar des Antragjahres bis einschließlich März des Folgejahres gefördert werden.

Der Stadtjugendring entscheidet basierend auf dem Beschluss der Vollversammlung über die vorliegenden Anträge.

- 6.4** Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach den gültigen Richtlinien durch den Vorstand des Stadtjugendringes. Der Stadtjugendring ist berechtigt, einen Bericht über die jeweilige Maßnahme anzufordern.

7. Jugendleitercard (Juleica)

- 7.1** Jede/r Gruppenleiter/in hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer Juleica, sofern die in den Landesrichtlinien festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre, danach ist die Juleica erneut zu beantragen.

- 7.2** Juleica-Inhaber/innen Brühler Träger erhalten für ihr Engagement Vergünstigungen, die von der Stadt Brühl finanziert werden:

- 10 x jährlich freier Eintritt in das „Karlsbad“
- 1 x jährlich freier Eintritt in den Kletterwald „Schwindelfrei“
- 2 x jährlich freier Eintritt in das „Zoom-Kino“
- Ermäßigung des Eintrittspreises in Höhe von 50 % bei städtischen Kulturveranstaltungen
- Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % bei der Stadtbücherei Brühl
- Gebührenermäßigung bei Kursen der städtischen Kunst- und Musikschule in Höhe von 50 % der Kursgebühr für maximal einen Kurs und max. 100 € pro Jahr.

7.3 Beantragung der Juleica

Die Antragstellung erfolgt im Internet unter <https://www.juleica-antrag.de>

8. Rückforderung von Zuschüssen

8.1 Zuschüsse nach diesen Richtlinien können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- diese nicht zweckentsprechend verwendet worden,
- sich herausstellt, dass die Angaben im Antrag oder in den Unterlagen nicht der Wahrheit entsprechen,
- trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann.

Der Vorstand des Stadtjugendringes ist berechtigt, eine Prüfung der Kassenführung und sämtlicher Belege der Maßnahme, insbesondere des Programms, vorzunehmen.

8.2 Bei dem Nachweis wissentlich falscher Angaben ist ein Ausschluss aus der Förderung bis zu einem Jahr möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendringes in Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

9.2 Über die Änderung der Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Brühl.

9.3 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2018** in Kraft.

9.4 Die bisher geltenden Richtlinien treten mit Ablauf des **31.12.2017** außer Kraft.